

Totentafel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **79=99 (1933)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN

Mitteilung des Zentralvorstandes der S. O. G.

Von verschiedenen Seiten ist uns mitgeteilt worden, dass Offiziere die Einladung für die Zürcher Jubiläumsfeier noch nicht erhalten haben. Wir ersuchen die Herren Kameraden, die in dieser Lage sind, sich sofort an ihre Sektionsvorstände zu wenden, oder aber sich direkt beim Zentral-Sekretariat, Vordere Vorstadt in Aarau, zu melden. Zentralvorstand der S. O. G.

Ausschluss aus der S. O. G. Ein Mitunterzeichner des Pamphletes «Der 9. November in Genf, Kampf um die Wahrheit», Oblt. Hürlimann, Mühlehaldesteig 5, Zürich 7, Waisenrat der Stadt Zürich, ist von der Allg. Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich durch deren Vorstand ausgeschlossen worden. Im übrigen ist von anderer Seite an zuständiger Stelle für diesen Offizier, sowie den andern mitunterzeichneten Hptm. Ernst Braun, Schularzt, Mühlehalde 6, Zürich 7, der Ausschluss aus der Armee nachgesucht worden.

Gasschutzfrage.

Antwort an die Redaktion.

In Ihrer Notiz auf Seite 491 dieser Zeitung (August-Nummer) äussern Sie die Ansicht, dass die Broschüre von Prof. Zangger nur den Industriegasschutz betreffe und den militärischen Gasschutz nicht berücksichtige, und dass ich dies in der Auswertung der Zangger'schen Mitteilungen in meiner Arbeit (Juni-Heft) übersehen hätte. Zu meiner Rechtfertigung möchte ich mitteilen, dass Kriegsgase und die damit gemachten Erfahrungen in dem betr. Buch des öftern eingehende Erwähnung finden und der mir gemachte Vorwurf nicht zutrifft.

Prof. Zangger bemerkt ausserdem, dass in neuester Zeit Nebelmasken empfohlen werden, die viel besser sein sollen als die früheren. Wenn, wie in Ihrer Notiz ausdrücklich geschrieben steht, unsere Militärgasmaske zu diesen bessern gehört, und dadurch die Kassandrarufo von Prof. Zangger zunichte werden, so ist über diese Mitteilung gewiss niemand beruhigter als die Militärärzte. Otti, Hptm.

Wir können nur bestätigen, dass unsere Militärgasmaske auch gegen Gase in Nebelform schützt, so dass sie vollstes Zutrauen auch in dieser Richtung verdient. Dass dieses Zutrauen nicht erschüttert werde, war der Grund für unsere Notiz in Nr. 8 1933. Es lag uns fern, Herrn Hptm. Otti einen Vorwurf machen zu wollen, und wir bedauern, dass aus der Form der Notiz ein Vorwurf herausgelesen werden konnte. Die Redaktion.

Totentafel.

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende *Todeställe* von *Offizieren unserer Armee* zur Kenntnis gekommen:

San.-Hptm. *Alois Meyer*, geb. 1860, zuletzt M. S. A. III/6, gestorben am 18. Juni in Sursee.

San.-Hptm. *Emil Liechti*, geb. 1872, zuletzt Lst., gestorben am 19. Juli in Bern.

I.-Oberstlt. *Gottfried Segesser*, geb. 1869, in Büren a. A., zuletzt z. D., gestorben am 4. August in Nauheim.

San.-Oberst *August Rikli*, geb. 1864, früher Rotkreuzchefarzt, R. D., gestorben am 6. August in Langenthal.

Prlt. av. *Henri Urfer*, né en 1906, domicilié à Genève, Cp. d'av. 12, décédé le 14 août à Lausanne.

Kav.-Oberstlt. *Karl Bürcher*, geb. 1859, früher Instruktionsoffizier der Kavallerie und Kdt. des Kav. Remontendepots, gestorben am 19. August in Bern.

Art.-Oberlt. *Max Balmer*, geb. 1903, Sch. Mot. Kan. Btr. 5, gestorben am 20. August in La Paz (Bolivien).

Capitaine san. *François Ducrey*, né en 1859, en dernier lieu S. T., décédé le 21 août à Sion.

Vet.-Oberst *Ernst Schwarz*, geb. 1867, R. D., gestorben am 28. August in Bern.

Col. vét. *Adrien Ramelet*, né en 1866, Etat major d'armée, Adjoint du Vétérinaire en chef, décédé le 1^{er} septembre à Berne.

Prlt. av. *Frédéric Zulauf*, né en 1905, Cp. d'av. de chasse 13, domicilié à Genève, décédé le 1^{er} septembre à La Chaux-de-Fonds.

ZEITSCHRIFTEN

«*Deutsche Wehr*», Nr. 29 vom 20. Juli 1933.

«Gliederung und Kampfweise der deutschen und französischen Infanteriegruppe.» — Trotz weitgehender organisatorischer Angleichung der Kampfgruppen beider Heere finden sich in deren Kampfverfahren merkliche Unterschiede.

Im grossen und ganzen ist zwar in beiden Staaten die Auffassung des Infanteriegefechtes dieselbe. Beide betonen, dass das Niederhalten des Gegners durch eigenes Feuer Voraussetzung für den Angriffserfolg bilde. In Frankreich wird die Notwendigkeit der Feuerüberlegenheit jedoch noch mehr betont als in Deutschland. Es findet das Bestreben der Franzosen nach straffster Feuerleitung hieraus seine Erklärung. Nicht nur die Ziele, sondern Visier und Zeitpunkt der Feuereröffnung werden vom Zugführer befohlen. Im Gefechte wird stets Sorge um die Erhaltung der wichtigsten Feuerquelle, des Lmg., getragen. Verluste im Lmg.-Trupp sind aus Schützen zu ergänzen. Solange ein Mann der Gruppe kampffähig ist, hat er das Lmg. zu bedienen.

In Deutschland hat der Gruppenführer grössere Freiheit. Er bestimmt Ziel und Zeitpunkt der Feuereröffnung auf Grund des vom Zugführer erhaltenen Auftrages. Es steht in seinem Ermessen, zuerst die Schützen und dann das Lmg. feuern zu lassen; in Frankreich feuert das Lmg. in der Regel zuerst.